

- individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG;
- VEB Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der VVB Industrielle Tierproduktion sowie Betriebe der VVB Tierzucht;
- Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter,
 - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen;
- volkseigene Binnenfischereibetriebe und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen sowie VIH Zoologica Berlin;
- volkseigene Landbaukombinate einschließlich
 - VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
 - VEB Spezialbeton Dresden,
 - VEB Spezialbau Friedersdorf,
 - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
 - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
 - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,
 - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
 - VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Könnern,
 - VEB Landbau Berlin;
- volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues einschließlich VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde;
- volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik, Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung, volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen einschließlich
 - VEB Kombinate für Landtechnische Instandhaltung und deren Betriebe (der Bezirke),
 - VEB Kombinate für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (der Bezirke),
 - VEB Landtechnischer Anlagenbau (der Bezirke),
 - VEB Landtechnische Instandhaltung und materiell-technische Versorgung Berlin,
 - 1 VEB Kombinat Gartenbautechnik Berlin,
 - VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen Nauen,
 - VEB Ausrüstungen für ACZ Leipzig,
 - VEB Meliorationsmechanisierung Dannenwalde,
 - VEB Ingenieurbüro für Energetik der Landwirtschaft Rostock-Sievershagen;
- VEB Düngestoffe;
- volkseigene Gestüte einschließlich
 - Pferde^uchtdirektionen Nord, Süd und Mitte,
 - VEB Vollblutrennbahnen Hoppegarten,
 - VE Rennbetrieb Berlin-Karlshorst;
- kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe;
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe;
- VEB Saat- und Pflanzgut einschließlich Zentralstelle für Sortenwesen Nossen und andere Betriebe der VVB Saat- und Pflanzgut;
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft;
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

- e) Abnehmerbereich Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige

Dazu gehören:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH);
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer;
- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP);
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG);
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie deren Einrichtungen (wie Lehrlingsausbildungsstätten, Schulungs- und Ferienheime, Häuser des Handwerks);
- Kollegien der Rechtsanwälte;
- Kommissionshändler;
- private Handwerker und Gewerbetreibende;
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK);
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB);

- f) Abnehmerbereich Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Dazu gehören:

- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser);
- Klöster;
- Verwaltungseinrichtungen;
- Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen;
- Wohngrundstücke und Hospize;
- Erholungseinrichtungen;
- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen;
- Friedhöfe;
- Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionell, Versandstellen).

(3) Die im Abs. 2 Buchstaben d und e aufgeführten Handelsorgane gehören nur insoweit zu den genannten Abnehmerbereichen der Anordnungen Nr. Pr. 125 bis Nr. Pr. 138 (Anlage), als sie Erzeugnisse dieser Anordnungen beziehen, die nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandelstätigkeit bestimmt sind.

§3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399),
- Anordnung Nr. Pr. 210 vom 30. März 1976 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 264).

Berlin, den 30. März 1977

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister